

Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne zur Rückgabe (falls nicht gegeben, bitte streichen)
2. Rechnungsaufstellung
3. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass

das Gebäude oder Gebäudeteil

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

ein Baudenkmal nach des Landesdenkmalschutz- Gesetzes (DSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 1.1.2 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem (Es wurde in die Denkmalliste (.....DSchG) aufgenommen).

Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach DSchG ist (Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am in die Denkmalliste (..... DSchG) aufgenommen).

die gärtnerische baulich oder sonstige Anlage

seit dem nach § des Denkmalschutzgesetzes unter Schutz gestellt ist.

das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind (oder)

sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Das bezeichnete Kulturgut

wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung des Eigentümers vom ... (vgl. Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien) liegt <der Bescheinigungsbehörde> vor.

wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme), die zu Aufwendungen von € einschließlich /ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren i. S. des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,

des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/ Gesamtanlage erforderlich,

des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

Zu den bescheinigten Aufwendungen gehört auch die Grunderwerbsteuer. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen i.S. des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.

Zusätzliche gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen i.S. des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.

Für die Maßnahmen (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurde von einer der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden

Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden
bewilligt € am, ausgezahlt € am

bewilligt € am, ausgezahlt € am

keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Inhalt dieser Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Denkmalpflege, Sandstraße 3, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

MUSTER